SATZUNG

der DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Ortsgruppe Uchte e.V.

§ 1

(Name, Sitz)

- Die DLRG Ortsgruppe Uchte der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungsgesellschaft, Landesverband Niedersachen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nienburg eingetragenen DLRG Bezirks Nienburg e.V.
- 2. Sie führt die Bezeichnung "DLRG Ortsgruppe Uchte e.V.".
- 3. Vereinssitz ist der Flecken Uchte
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Die DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

§ 2

(Zweck)

- Ihre Aufgabe ist auf Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes und der Rettung aus Lebensgefahr dienen.
- 2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- 3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - f) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie die Durchführung von Einsätzen.
 - g) Unterstützung und Gestaltung freizeitgezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - h) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - i) Aus-und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

(Gemeinnützigkeit)

- 1. Die DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachen e.V., der DLRG und des DLRG Bezirks Nienburg e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzliche ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht n erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§ 4

(Mitgliedschaft)

- Ordentliche Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung in Textform diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- 3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. vertreten.
- 4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- 5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG -Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

- c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG Bezirks Nienburg e.V. oder gegen Anordnungen auf Grund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigendem Verhaltens kann das zuständige Schiedsgericht wahlweise folgenden Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - 2. Verweis,
 - 3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - 4. Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - 6. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organa,
 - 7. Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsgerichtsordnung.

- 7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- 8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben: scheidet das Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
- Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die Deutsche-Lebens-Rettungsgesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5

(Jugend)

- 1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
- 2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 6

(Jahreshauptversammlung)

 Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 1, mit Ausnahme der Position § 7 Abs 1f) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend oder eine(r) Stellvertreter(in)
- b) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks
- c) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG Ortgruppe Uchte e.V. im Bezirksrat der übergeordneten Bezirks und dessen Stellvertreter,
- d) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
- g) Genehmigung über den Haushaltsplan
- h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge stimmberechtigter Mitglieder nach Abs. 3 sowie des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V.
- i) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
- j) Ggf. erforderliche Ergänzungswahlen
- k) Satzungsänderungen.

Wahlen werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

- 2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
 - a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. zusammen.
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 und 5.
- 3. a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Im Einzelfall ist eine Jahreshauptversammlung auf Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen einer Onlineversammlung möglich. Der Beschluss des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Jahreshauptversammlung stattfindet.
 - c) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. mindestens zwei Monate vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Einladung erfolgt in Textform.
 - d) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
- 4. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden

Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

(Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens- Rettungsgesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG Bezirks Nienburg e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niederachsen e.V.

Den Vorstand bilden

- a) Vorsitzende(r)
- b) Zweite(r) Vorsitzende(r)
- c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in)
- d) Zwei technischer Leier(innen), oder Stellvertreter(innen)
- e) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in)

Er kann erweitert werden höchstens um:

- f) Referent(in) für EH-Ausbildung und Medizin oder Stellvertreter(in)
- g) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in)
- h) Referent(in) für Recht und Versicherung oder Stellvertreter(in)
- i) drei Beisitzer(innen)
- j) Referent(in) für Natur und Umwelt oder Stellvertreter(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs 1 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- 3. Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gemäß § 26 BGB (§7 Abs 3) und dem Schatzmeister oder Stellvertreter.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

- 5. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- 6. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.
- 7. Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassung im Rahmen einer Onlinesitzung des Vorstandes möglich.
- 8. Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail möglich, sowie kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung binnen 72 Stunden nach Zugang der Mail des Vorsitzenden widerspricht.

§ 8

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

- 1. a) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben § 2 dieser Satzung dienen.
 - b) Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
- a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von aller Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
 - b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens- Rettungsgesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten
 - a) Statistischer Bericht,
 - b) Beitragsrechnung und Mitgliederstatistik
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beiträge,
 - e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.

- 4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirk festgesetzt.
- 5. Werden Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. im nächsten Rat bzw. in den nächsten Tagen des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 9

(Ordnungsbestimmungen)

- a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine schriftliche Einladung.
 - b) Einladungen zu ordentlichen Jahreshauptversammlungen müssen durch einmalige Veröffentlichung in Textform auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V., Aushang im Schaukasten am JuAZ der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. und beim Training und jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Einladungen zu außerordentlichen Jahreshauptversammlungen werden in Textform per Post oder per E-Mail versandt.
 - c) Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.
- 2. a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 3. a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit es diese Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

- 4. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
 - a) Abstimmung führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
 - b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachen e.V. der DLRG geleitet werden.
- 5. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. wahrnehmen.
- 6. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.
- 7. Für Dienstleistungen, die die Ortsgruppe Uchte e.V. im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden, dessen Höhe richtet sich nach einer Gebührenordnung, die der Landesverbandsrat erlässt.

§ 10

(Ordnungen der DLRG)

- Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab, deren Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmende bindend.
- 2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- 3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- 4. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG.
- 5. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Uchte e.V.

§ 11

(Warenzeichen und Material)

- 1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- 2. Die DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in §2 dieser Satzung

aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 12

(Vereinsorgan)

Die DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 13

(Satzungsänderungen)

- Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbands Niedersachsen e.V. der DLRG.
- 2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 14

(Auflösung)

- 1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den übergeordneten Bezirk (siehe § 1 Abs 1), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

(Inkrafttreten der Satzung)

- a) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachen e.V. der DLRG.
- b) Die Satzung ist am 02.02.1989 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Uchte e.V. beschlossen, in der Jahreshauptversammlung vom 17.03.2023 geändert worden.